

## VKF Brandschutzanwendung Nr. 23239

Gruppe 242	Brandschutztüren mit Verglasung
Gesuchsteller	IG Sicherheit Kronenstrasse 12 6418 Rothenthurm Schweiz
Hersteller	Alle Mitglieder der IG Sicherheit Schweiz
Produkt	VOLLSPANTÜRE 1-FLÜGELIG MIT GLAS, IN ZUGEHÖRIGER TRAGKONSTRUKTION
Beschrieb	Tür aus Spanplatte, beidseitig HDF-Platten mit/ohen ALU-Zwischenlagen (0,4mm), Hartholzrahmen, D=50mm, FIRESWISS FOAM Verglasung (15mm, Lmax=2310mm, Amax=2,07 m2), stumpf/gefälzt, Holzzarge mit Brandschutz-und Gummidichtung
Anwendung	EI 30 Bgepr=1100mm, Hgepr=2250mm In Trennwände VKF Nr. 23227, 23228, 23233 Anwendung siehe Folgeseiten/Internet
Unterlagen	EMPA, Dübendorf: Prüfbericht '449 317/10' (24.11.2008), Prüfbericht '451 920/40' (29.03.2010), Technische Auskunft '459 906/50 ' (17.04.2012)
Prüfbestimmungen	EN 1363-1, EN 1634-1
Beurteilung	Feuerwiderstandsklasse: EI 30
Gültigkeitsdauer	31.12.2017
Ausstelldatum	06.07.2012
Ersetzt Anerkennung vom	-

Anerkennungsstelle der kantonalen Brandschutzbehörden

*U. Binz*

Binz

*J. Rappo*

Rappo



## VKF Nr. 23239

Gruppe 242	Brandschutztüren mit Verglasung	Gültigkeitsdauer	31.12.2017
Gesuchsteller	IG Sicherheit Kronenstrasse 12 6418 ROTHENTHURM Schweiz		
Produkt	VOLLSPANTÜRE 1-FLÜGELIG MIT GLAS, IN ZUGEHÖRIGER TRAGKONSTRUKTION		

### Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfergebnisse an Tür und Abschlusseinrichtungen ist in der EN 1634-1:2000, Kap. 13 beschrieben. In diesem Abschnitt sind die wichtigsten Regeln für zulässige Änderungen von Ausführungen gegenüber den Probekörpern angegeben. Diese Veränderungen können durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung und/oder Berechnung benötigt.

### ZULÄSSIGE GRÖSSENVERÄNDERUNGEN

Der Umfang der zulässigen Grössenveränderung hängt davon ab, ob die Klassifikationszeit gerade erreicht wurde (Kategorie A) oder ob eine längere Zeit (Kategorie B) erreicht wurde. Grössenverminderung ist für alle Türarten zulässig.

#### Drehflügeltüren

- Maximale Grössen gemäss erweitertem Anwendungsbereich

### WERKSTOFFE UND KONSTRUKTIONEN

Sofern es im folgenden Text nicht anders angegeben ist, muss die Konstruktion der Tür- oder Abschlusseinrichtung gleich der geprüften sein. Die Anzahl der Türflügel und die Betriebsart (z.B. Drehflügeltür, Schiebtür usw.) dürfen nicht verändert werden.

#### Konstruktionen aus Holz

- Die Dicke der Türflügel darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.
- Die Dicke und/oder die Rohdichte des Türflügels dürfen/darf vergrössert werden, vorausgesetzt, dass die Gesamtgewichtszunahme nicht grösser als 25% ist.
- Für plattenförmige Produkte aus Holz (z.B. Span-, Tischlerplatten usw.) darf sich die Zusammensetzung von der geprüften (z.B. Kunstharzart usw.) nicht unterscheiden.
- Die Querschnittsmasse und/oder Rohdichte der Holzargen (einschliesslich Falze) dürfen/darf nicht verringert, jedoch vergrössert werden.

#### Verglaste Konstruktion

- Die Glasart und die Befestigungstechnik sowie die Art und die Anzahl von Befestigungselementen dürfen sich nicht von denen des Probekörpers unterscheiden.
- Die Anzahl der verglasten Öffnungen und das Glasmass jeder Scheibe, kann verringert, jedoch nicht über die geprüfte Scheibengrösse hinaus vergrössert werden.
- Der Abstand zwischen dem Rand der Verglasung und der äusseren Begrenzung des Türflügels oder zwischen verglasten Öffnungen darf nicht verringert werden. Die minimale Friesbreite beträgt bei Fireswiss Foam 130mm, bei Pyrostop 180mm.

#### Dekorative Oberflächenbehandlungen

- Wo ein Beitrag zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Tür durch einen Farbanstrich der Oberflächen nicht zu erwarten ist, sind alternative Anstriche zulässig und dürfen auf Türflügel und Argen aufgebracht werden.
- Dekorative Beschichtungen und Holzurniere mit einer Dicke bis 1.5mm dürfen auf die Oberfläche (jedoch nicht an den Rändern) von hölzernen Drehflügeltüren, die das Wärmedammkriterium I erfüllen, aufgebracht werden. Nichtbrennbare dekorative Beschichtungen und brennbare dekorative Beschichtungen über 1.5mm Dicke sind für Türflügel nicht zulässig.

## VKF Nr. 23239

Gruppe 242	Brandschutztüren mit Verglasung	Gültigkeitsdauer	31.12.2017
Gesuchsteller	IG Sicherheit Kronenstrasse 12 6418 ROTHENTHURM Schweiz		
Produkt	VOLLSPANTÜRE 1-FLÜGELIG MIT GLAS, IN ZUGEHÖRIGER TRAGKONSTRUKTION		

---

### Erweiterter Anwendungsbereich

Der erweiterte Anwendungsbereich richtet sich nach folgendem Dokument:

Technische Auskunft EMPA Dübendorf Nr. 459 906/50 vom 17.04.2012

Maximale Abmessungen:

- Mit ALU auf der Oberfläche Bmax=1100mm, Hmax=2250mm, Amax=2,48m<sup>2</sup>
- Mit ALU oder Blei als Zwischenlage Bmax=1265mm, Hmax=2590mm, Amax=2,97m<sup>2</sup>
- Ohne ALU Bmax=1265mm, Hmax=2590mm, Amax=2,97m<sup>2</sup>

Pyrostop EI30-10 Verglasung 15mm, Lmax=1813mm, Amax=1,7m<sup>2</sup>

Aufdoppelung Dmax=30mm

Weitere Ausführungsdetails vgl. Technische Auskunft Anhang 10

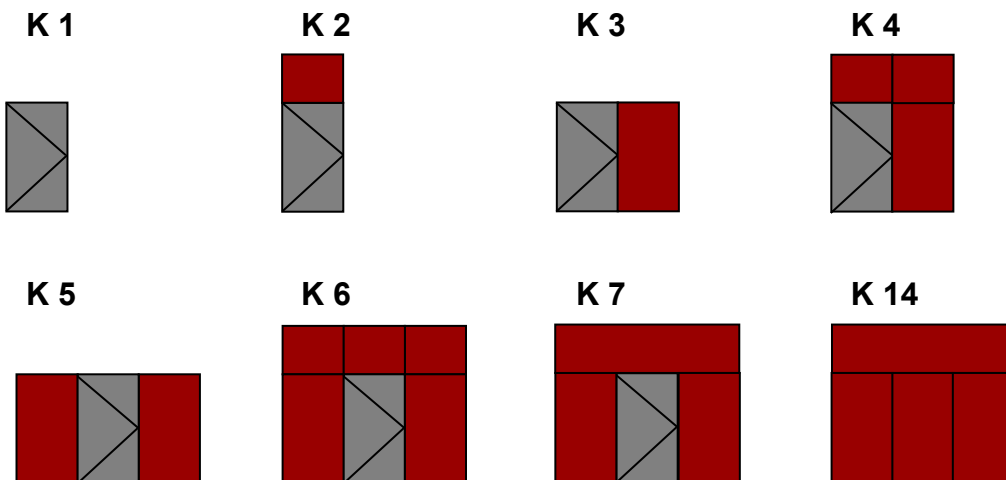
## VKF Nr. 23239

Gruppe 242	Brandschutztüren mit Verglasung	Gültigkeitsdauer	31.12.2017
Gesuchsteller	IG Sicherheit Kronenstrasse 12 6418 Röhenthurm Schweiz		
Produkt	VOLLSPANTÜRE 1-FLÜGELIG MIT GLAS, IN ZUGEHÖRIGER TRAGKONSTRUKTION		

### Ergänzung zur VKF Brandschutzanwendung

Die Anwendungsmöglichkeiten des Produktes werden auf die folgenden, dem Grundschemata entsprechenden Konstruktionstypen ausgedehnt:

- **Einbau einflügelige Türen (K1 – K7) in nicht genormte Wand (K14)**



**Grundlagen:**

- (K1) Türen in Norm-Tragkonstruktion
- (K7) Türen in nicht genormter Tragkonstruktion
- (K14) Nicht genormte Wand

VKF-Nr. 16908  
VKF-Nr. 23239  
VKF-Nr. 23227, 23228, 23233

**Darstellung der Konstruktionstypen:**

Die bildliche Darstellung der Konstruktionstypen ergibt eine vollständige Übersicht von Türen mit Seiten- und / oder Oberteilen. Konstruktionstyp K14 zeigt eine nach EN 1364-1 geprüfte, nicht genormte Wand (Endloswand).

Die Gültigkeitsdauer dieser Ergänzung entspricht der Laufzeit der zu Grunde liegenden VKF Brandschutzanwendungen. Sobald die Gültigkeit einer oder mehrerer der erwähnten VKF Brandschutzanwendungen erlischt, wird diese Ergänzung ungültig.